

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2094

Kulturstiftung Starrkirch-Wil, Starrkirch-Wil: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 8. September 2000 besteht mit Sitz in Starrkirch-Wil die Kulturstiftung Starrkirch-Wil (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 28. November 2000 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 4 der geltenden Stiftungsstatuten vom 8. September 2000 wie folgt: «Förderung allen kulturellen Schaffens, das eine Bereicherung des kulturellen oder künstlerischen Lebens in Starrkirch-Wil SO verfolgt und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Stiftung unterstützt vorwiegend die Werke und Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern, die sich im Bereich der bildenden Künste, der Musik, der Literatur, des Theaters, des Films oder der Architektur in besonderer Weise in Starrkirch-Wil einsetzen und hervortun.»

Artikel 22 und 23 der Stiftungsstatuten besagen Folgendes: «Wenn der Stiftungszweck wider Erwarten nicht zu erreichen ist, kann die Stiftung durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Das Stiftungsvermögen ist einer Institution mit einem Zweck, der demjenigen dieser Stiftung ähnlich ist, zuzuwenden.»

Gemäss der Jahresrechnung 2023 (per Stichtag 31. Dezember 2023) betragen sowohl die Bilanzsumme als auch das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) der Stiftung jeweils 11'971 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 4. Juni 2024 hat der Stiftungsrat der Kulturstiftung Starrkirch-Wil beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an den Verein KulturKirche 4656 in Starrkirch-Wil zu überführen.

Mit Schreiben vom 4. November 2024 beantragt der Stiftungsrat der Kulturstiftung Starrkirch-Wil die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass gemäss Bilanz per 31. Dezember 2023 die Kulturstiftung Starrkirch-Wil über ein Stiftungskapital von 11'971 Franken verfüge. Die bisher im Sinne der Statuten geförderten Projekte hätten diese Kosten jeweils – zum Teil bei Weitem – überschritten. Auch mit grösseren Einnahmen durch Sponsoring und Spenden sei zukünftig nicht mehr zu rechnen. Mit dem noch vorhandenen Eigenkapital lasse sich der Zweck der Stiftung darum nicht mehr erreichen.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 4. November 2024 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals.

Per 31. Dezember 2023 wies die Stiftung ein Vermögen von 11'971 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit einer Anpassung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich.

Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelnden Stiftungskapitals aufzuheben ist. Das Restvermögen ist dem Verein KulturKirche 4656 in Starrkirch-Wil zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 4. November 2024 um Aufhebung der Kulturstiftung Starrkirch-Wil ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Kulturstiftung Starrkirch-Wil ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Kulturstiftung Starrkirch-Wil in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Jonas Zimmerli, Höhenweg 1, 4656 Starrkirch-Wil, von Unterentfelden AG.

- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Zimmerli & Partner Rechtsanwälte GmbH, Höhenweg 1, 4656 Starrkirch-Wil.
- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, inkl. Bericht der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Kulturstiftung Starrkirch-Wil in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, inkl. Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2024 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an den Verein KulturKirche 4656 in Starrkirch-Wil überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf erst ein Jahr nach dem Schuldenruf oder 3 Monate mit Bestätigung des Revisionsexperten und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der Stiftungsaufsicht Solothurn erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Kulturstiftung Starrkirch-Wil in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Kulturstiftung Starrkirch-Wil in Liquidation, c/o Zimmerli & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Höhenweg 1, 4656 Starrkirch-Wil

Gebühr: Fr. 900.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonales Handelsregisteramt

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Staatskanzlei (Rechnungsstellung)

Kulturstiftung Starrkirch-Wil in Liquidation, c/o Zimmerli & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Höhenweg 1, 4656 Starrkirch-Wil (**Einschreiben**, mit Rechnung)

TRESO Treuhand AG, Dornacherstrasse 27, 4600 Olten (Revisionsstelle)